

Stellungnahme
zur geplanten Änderung des § 24 UStG im Rahmen des
Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (BT-Drs. 20/2247)

Berlin, 4. Juli 2022

Der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV) begrüßt, dass die Anpassung des Pauschalsatzes im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung für Land- und Forstwirte rechtzeitig umgesetzt werden soll. Dies trägt sehr zur Rechtssicherheit bei den künftigen Planungen der Landwirte bei.

Zu den europäischen Vorgaben gehört grundsätzlich auch eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung des Durchschnittssatzes. Allerdings muss eine solche Regelung dem Rahmen sowohl der nationalen als auch der unionsrechtlichen Gesetzmäßigkeit folgen und sollte keine systematischen Verzerrungen ermöglichen. Insbesondere sollte der zukünftige anzuwendende Pauschalsatz die aktuelle Vorsteuerbelastung der pauschalierenden Landwirte realitätsgerecht ausgleichen. Hier sehen wir auch bei der diesjährigen Evaluierung deutliche Kritikpunkte.

Bereits bei der Anpassung des Durchschnittssatzes für die Umsatzsteuerpauschalierung im letzten Jahr auf 9,5% hatten wir deutlich angemerkt, dass der von einer historischen Datengrundlage abgeleitete Satz nicht dem eigentlichen Anspruch an das Berechnungsverfahren gerecht wird. Der Durchschnittssatz soll ermittelt werden aus dem Verhältnis der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze derjenigen Unternehmer, die ihre Umsätze nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 UStG versteuern, und zwar für einen Zeitraum von drei Jahren. Allerdings wurden die Voraussetzungen für die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung durch die Änderung des § 24 UStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 ganz erheblich geändert. Ab 1.1.2022 darf die Pauschalierung nur noch angewendet werden, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 600.000 EUR betragen hat. Durch das Einziehen dieser Umsatzgrenze können voraussichtlich weit über 10.000 Betriebe die Pauschalierung nicht mehr anwenden. Der zugrundeliegende Berechnungszeitraum bezieht sich noch auf alle Betriebe, die die Umsatzsteuerpauschalierung vor der Änderung des Anwendungsbereiches anwenden konnten. Die Berechnung des vorgeschlagenen Satzes beruht also eben nicht auf denjenigen Betrieben, die von

der modifizierten Regelung zur Pauschalierung Gebrauch machen. Dies hat deutliche Auswirkungen auf die Berechnung der Vorsteuerbelastung, insbesondere weil ganze Kategorien und Größenklassen von Betrieben von der Pauschalierung ausgeschlossen worden sind. Dieser systematische Fehler führt zu einer Unterschätzung des Pauschalierungssatzes und Benachteiligung der pauschalierenden Landwirte.

Aus Sicht des DBV liegt darin ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung. Im Rahmen der Steuergerechtigkeit muss sichergestellt sein, dass nur die Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte berücksichtigt wird, die diese anwenden können. Dies wird auch mit der aktuellen Berechnung gerade wieder nicht gewährleistet und muss zwingend korrigiert werden. Sicherlich relativiert sich dieser Fehler, je mehr Jahre unter der neuen Regelung in zukünftige Berechnungen eingehen, dieser Prozess wird jedoch mehrere Jahre beanspruchen, in denen eine systematische Benachteiligung der pauschalierenden Betriebe stattfindet. Solange keine vollständige Berücksichtigung der realitätsnahen Datengrundlage gegeben ist, muss eine Korrektur erfolgen.

Gleichzeitig wird der Pauschalsatz durch einen Sondereffekt im Betrachtungsjahr 2020 deutlich zum Nachteil der pauschalierenden Landwirte für die Zukunft verzerrt. So wurde die Mehrwertsteuer zur Abfederung der Corona-Pandemie-Belastungen temporär für ein halbes Jahr vom 1.7.-31.12.2020 gesenkt. Diese Absenkung war von vornherein nur zeitlich begrenzt für das halbe Jahr 2020 vorgesehen, ist aber Bestandteil des Betrachtungszeitraumes. Für den laufenden und für die Zukunft neu anzupassenden Zeitraum gilt dieses Absenkung bereits nicht mehr. Auch hier muss zwingend eine Korrektur vorgenommen werden, um mit dem Pauschalsatz die tatsächliche Realität abzubilden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der geplante Pauschalsatz von 9% nicht ausreicht, um die aktuelle Vorsteuerbelastung realitätsgerecht zu berücksichtigen. Hier muss dringend nachjustiert werden. Eine solche Benachteiligung der pauschalierenden Landwirte ist nicht hinnehmbar. Nach unseren Berechnungen basierend auf einzelbetrieblichen Buchführungsergebnissen von rund 20.000 Betrieben müsste der derzeitige Durchschnittssatz um mindestens 1% erhöht werden.